

BVGer C-1850/2012 vom 17. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1850_2012

FR: TAF C-1850/2012 du 17 juillet 2012

IT: TAF C-1850/2012 del 17 luglio 2012

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Je eine Kopie der Eingaben der Vorinstanz vom 29. Juni 2012 und 6. Juli 2012 geht zur Kenntnisnahme an den Beschwerdeführer.

E. 5

Dieser Entscheid geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilagen: je eine Kopie der Eingaben der Vorinstanz vom 29. Juni 2012 und 6. Juli 2012) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Franziska Schneider Roger Stalder Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.